

Gemeinde Plüschow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/05GV/2015-110				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 09.03.2015 Verfasser: Gisa Kirchberg				
Antrag auf Übernahme des Differenzbetrages gem. §21 Abs. 3 KiföG M-V					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Übernahme des Differenzbetrages i. H. v. 73,21€ monatlich gem. §21 Abs. 3 KiföG M-V (Vorschlag 01.01.2015-31.12.2015).

Sachverhalt:

Das Kind, Anthony Redenz, wohnhaft in 23936 Plüschow besucht die Kita „Hanseatenhaus“ in Wismar. Die Arbeitszeiten beider Elternteile sind sehr unterschiedlich. Oftmals muss die Mutter bis nach 18:00 Uhr arbeiten (nähere Erläuterungen s. Antrag).

Da die ortsansässige Kita in Naschendorf „nur“ eine Öffnungszeiten bis 18:00 Uhr vorhalten kann, haben sich die Eltern für eine Kita in Wismar mit Öffnungszeiten bis 19:00 Uhr entschieden.

Die Betreuungskosten für einen Krippen Ganztagsplatz im Hanseatenhaus belaufen sich auf 301,77€ monatlich. Da die Gemeinde Plüschow jedoch nur den Wohnsitzgemeindeanteil der ortsansässigen Kita Bummi in Naschendorf i. H. v. derzeit 228,56€ an den Träger der Kita Hanseatenhaus zahlt, müssen die Eltern den Differenzbetrag gem. § 21 Abs. 3 KiföG M-V übernehmen. Es bleibt ein Restbetrag von **73,21€** übrig, den die Eltern zahlen müssen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Eltern auch Kosten für das Essen i.H.v. 30,60€ geltend gemacht haben, diese aber nicht Gegenstand des § 21 Abs. 3 KiföG M-V sind. Essengeldkosten sind individueller Natur und müssten bei jedem Kind gezahlt werden.

Die Eltern sehen sich hier außer Stande einen Krippenplatz in der ortsansässigen Kita aufgrund der Öffnungszeiten in Anspruch zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Umsetzung des Beschlussvorschlages sind **jährliche Kosten i. H. v. 878,52€** zu erwarten.

Anlage/n:

Gebühren Kita Hanseatenhaus
Antrag Fam. Kobsa/Redenz
Gesetzesauszug des §21 Abs. 3 KiföG M-V

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

angewiesen am 21.01.15

17.03.15



Sachgebiet KiTa
Mail: anja.burmeister@felicitas-wismar.de

Schweriner Straße 18
23972 Dorf Mecklenburg
OT Steffin
Tel.: (03841) 66 20 513
Fax.: (03841) 66 20 593

Felicitas gGmbH, Sachgebiet KiTa, Anja Burmeister

Fr. Kobsa
Dorfstraße 7
23936 Plüschow

R	WV	Eilt		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. Feb. 2015				
Bgm	HA	BA	EA	OA

Sehr geehrte Frau Kobsa,

wie besprochen sende ich Ihnen die Aufstellung der Kosten für Anthony.

Betreuung ab 01.01.2015 = 301,77 € (Übernahme Jugendamt)
Essen ganztags = 86,77 € (Übernahme 56,17 €)

fabriklicher
Betreuungskosten

71,22 € Gemeindeanteil
30,60 € Rest Essen

$\Delta 73,21 \times 12 = 878,52$

101,82 € monatlich zu zahlen.

Kita Kosten Dumm

$724,12 - 267,00 \text{ €} - 228,56 \text{ €} =$

Mit freundlichen Grüßen
Anja Burmeister
Sachbearbeitung KiTa

Zu fehlendem Elternbeitrag
in der Kita Dumm 228,56 €

Kita Kosten Hausarbeit haus

$870,54 - 267 \text{ €} - 228,56 \text{ €} =$

Zu fehlendem Elternbeitrag
in der Kita Hausarbeit haus = 374,98 €

Steuernummer: 080/124/00188
HRB 8336

davon 301,77 € regulärer EB
Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg Nordwest
IBAN: DE 17 1405 1000 1000 3629 10
+ 73,21 € Differenzbetrag

Susanne Kobsa
Tino Redenz
Dorfstr. 7
23936 Plüschow

R	WV	EIR		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. Feb. 2015				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Stadt Grevesmühlen
Gemeinde Plüschow
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Antrag auf Übernahme des Gemeindeanteils

Sehr geehrte Frau Wulf,

Wir sind seit März 2014 Bürger der Gemeinde Plüschow (vorheriger Wohnsitz Wismar) und fühlen uns dort sehr wohl.

Es wird ja gern gesehen, dass junge Familien das Dorfleben bereichern.

Letztes Jahr hatte ich noch Erziehungsurlaub und ab August 2014 geht mein Sohn Anthony in eine Einrichtung in Wismar in die Krippe (08/14 ins Schwalbennest und ab 09/14 ins Hanseatenhaus).

Ich arbeite als Fachverkäuferin in einer Zoohandlung in Wismar und mein Partner war bis Oktober 2014 selbständig und arbeitet ab November bei einem Hausmeisterservice in Grevesmühlen.

Unsere Arbeitszeiten waren und sind so, dass ich unregelmäßig bis 18.00 Uhr im Laden arbeite, anschließend den Kassenabschluss mache und wenn Kunden noch da sind, auch nicht immer pünktlich um 18.00 Uhr den Laden schließen kann.

Mein Partner hat während seiner Selbständigkeit ab 10.00 Uhr gearbeitet und ist jetzt bei einem Hausmeisterunternehmen in Grevesmühlen angestellt, wo nicht sicher gestellt werden kann, dass pünktlich um 16.00 Uhr Feierabend ist (durch wechselnde Einsatzorte, Sicherung des Winterdienstes und Pflegearbeiten im Sommer).

Daher haben wir uns von Anfang an um einen Krippenplatz bemüht, der lange Öffnungszeiten hat. Leider ist in unserer Gemeinde und im näheren Umfeld keine Einrichtung, die diesen Ansprüchen gerecht wird.

Da ich in Wismar arbeite und dort im Hanseatenhaus eine Spätbetreuung bis 19.00 Uhr angeboten wird, haben wir den Vertrag abgeschlossen.

Ich bin froh, meinen Job weiterhin ausüben zu können.

Trotzdem mussten wir ab Dezember 2014 ergänzend ALG II beantragen.

Ab November wurde eine Kostenübernahme der Betreuungskosten beim Jugendamt beantragt und die volle Übernahme bewilligt.

Im Januar erhielt ich eine Rechnung (erstmalig- vorher wurde eine Einzahlung in Höhe von 390,54€, die wir aus Sicherheitsgründen getätigt hatten, da der Bescheid vom Jugendamt noch nicht bearbeitet war, ohne unser Wissen und ohne Rechnungsausstellung verrechnet) mit dem Posten 71,22€ Gemeindeanteil.

Vorher hatte ich davon noch nie etwas gehört.

Im Kita-Vertrag ist kein Hinweis darauf und in dem Bescheid vom Jugendamt steht nur, dass der Kita-Platz voll übernommen wird.

Das Bildungspaket deckt diese Kosten nicht ab.

Mit dem ALG II Bescheid wurde unser sozialhilferechtlicher Bedarf ermittelt, auch wenn wir beide arbeiten, erhalten wir mtl. ca. 400,00€ Leistungen nach dem SGB II (eine Korrekturberechnung erfolgt ab Januar rückwirkend, da wir beide dann den Mindestlohn gezahlt bekommen).

Diese Zahlung des Gemeindeanteils belastet uns stark und reduziert unser Existenzminimum.
Wir sind froh, dass wir beide arbeiten können, haben uns in Plüschow neu eingerichtet und werden trotzdem bestraft.

Den Gemeindeanteil zu zahlen, sehen wir als außergewöhnliche Belastung an und bitten Sie daher ab Dezember 2014 (den Beginn der Zahlung von ALG II) die monatlichen Kosten in Höhe von 71,22€ zu übernehmen.

Wenn Sie uns in unserer Gemeinde eine Einrichtung nennen können, die ihre Öffnungszeiten auf den Spätdienst erweitert, würden wir Anthony in diese Einrichtung schicken.

Ich hoffe auf wohlwollende Prüfung und eine positive Antwort Ihrerseits.
Ich gehe nicht davon aus, dass es sich hier um einen Einzelfall handelt.

30.01.2015

J. Wiers

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)

Lesefassung vom 8. Juli 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das Land Mecklenburg-Vorpommern trägt nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Verwirklichung dieser Rechte und zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Bildung und Erziehung sind entscheidende Grundlagen für die erfolgreiche Bewältigung weiterer Bildungsverläufe und sollen die Kinder befähigen, ein Leben lang zu lernen. Dieser eigenständige Auftrag zielt darauf ab, die Kinder im Rahmen einer auf die Förderung ihrer Persönlichkeit orientierten Gesamtkonzeption alters- und entwicklungsgerecht sowie entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung zu bilden, zu erziehen und sie hierdurch bei der Bewältigung von aktuellen und zukünftigen Lebensanforderungen zu unterstützen. Die individuelle Förderung wirkt insbesondere Benachteiligungen entgegen, die der Chancengerechtigkeit beim Eintritt in die Grundschule entgegenstehen. Hierzu ist dem individuellen Förderbedarf der Kinder aufgrund ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen beim Eintritt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Rechnung zu tragen.

§ 1

Ziele und Inhalte der individuellen Förderung

(1) Die individuelle Förderung aller Kinder hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen ihrer Familien zu orientieren. Sie ermöglicht den Kindern den aktiven Erwerb von entwicklungsangemessenen Kompetenzen über den Familienrahmen hinaus. Kinder, die nicht altersgerecht entwickelt sind, werden in besonderem Maße gefördert. Die Förderung soll die Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder durch ein vielfältiges Angebot an Bildung, Erziehung und Betreuung unterstützen und damit zur Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beitragen. Die Kinder sollen in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und

§ 20

Finanzielle Beteiligung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts

Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 2 nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 und 2 gedeckt wird, hat die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, diesen in Höhe von mindestens 50 vom Hundert zu tragen.

§ 21

Elternbeitrag

(1) Soweit der Finanzierungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege nach § 2 nicht vom Land, dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 und 2 und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen (Elternbeitrag).

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen legen gemeinsam mit der Gemeinde, in der die Förderung erfolgt, den durchschnittlichen Elternbeitrag je in Anspruch genommenen Platzes fest. Die Festlegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen die Elternbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung sozialverträglich staffeln.

(3) Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson wählen, die nicht im Gebiet der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts oder in dem Amtsbereich, zu dem diese Gemeinde gehört, liegt.

(4) Die Eltern tragen die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 4 Absatz 3 und während der Schulferien nach § 5 Absatz 3 ergebenden Kosten. Absatz 6 gilt entsprechend.

(4a) Eltern, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gefördert werden, haben im Jahr vor dem voraussichtlichen Eintritt ihrer Kinder in die Schule einen Anspruch auf anteilige Entlastung von den Elternbeiträgen durch das Land. Die Zuwendung des Landes in Höhe von mindestens 7 000 000 Euro lässt den Umfang der Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 6 unberührt.

(5) Verpflegungskosten tragen die Eltern, soweit diese nicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 6 zu übernehmen hat.

(6) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit finden § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung. Die Auszahlung